

**Pauschalvertrag
1510422000**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini und
Georg Oeller,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

dem Blasmusikverband Thüringen e.V.,
vertreten durch dessen Präsidenten Herrn Stefan Acker
Felsenkellerstr. 5, 07745 Jena,

im nachstehenden Text kurz „Verband“ genannt, wird folgendes vereinbart:

1. Aufführungsgenehmigung

- (1) Die GEMA erteilt dem Verband und den ihm angeschlossenen Vereinen die Genehmigung zur Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Die Aufführungsgenehmigung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- (3) Eine Übertragung der dem Verband und den Mitgliedsvereinen durch diesen Vertrag erteilte Aufführungsgenehmigung auf Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Die Aufführungsgenehmigung schließt nicht die Berechtigung zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (z.B. Aufnahme auf CD, MP3 usw.) ein.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 fest abgeschlossen.

3. Vertragshilfe

- (1) Der Verband wird im Interesse und zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit die ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine über die Aufgabe der GEMA in geeigneter Weise aufklären und die Mitgliedsvereine zur sorgfältigen Erfüllung der sich für sie aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen anhalten.
- (2) Der Verband wird der GEMA zum 01.04.2017 bzw. 01.04.2018 die Gesamtzahl der Einzelmitglieder aller Mitgliedsvereine und die Anzahl der Spielleute, Alphorn- und Jagdhornbläser nach dem Stand vom 1. Januar des jeweiligen Jahres mitteilen.

4. Pauschalvergütung

- (1) Der Pauschalbetrag je aktives Einzelmitglied über 18 Jahre beträgt

EUR 8,33 brutto (= EUR 7,79 + EUR 0,54 Ust.) in 2017
und

EUR 8,46 brutto (= EUR 7,91 + EUR 0,55 Ust.) in 2018,

was einer Anhebung des Betrags um jeweils 1,55 % (2016 zu 2017 und 2017 zu 2018) entspricht.

Für Spielleute, Alphorn- und Jagdhornbläser der Organisation ermäßigen sich die zu zahlenden Pauschalbeträge auf

EUR 3,34 brutto (= EUR 3,12 + EUR 0,22 Ust.) in 2017
und

EUR 3,39 brutto (= EUR 3,17 + EUR 0,22 Ust.) in 2018.

Grundlage der Beträge ist die derzeitige Umsatzsteuer von 7 %. Bei Änderungen des Satzes werden die Beträge entsprechend angepasst.

- (2) Der Pauschalbetrag ist in zwei Raten zu entrichten:
Zum 1. Januar eines jeden Jahres auf Grundlage der Hälfte des Pauschalbetrages vom Vorjahr.
Zum 1. Juli eines jeden Jahres auf Grundlage der Mitgliedermeldung zum 01.04.2017 bzw. 01.04.2018 [Ziffer 3 (3)], abzüglich der zum 1. Januar bezahlten Pauschale.
- (3) Der Verband erklärt sich bereit, der GEMA auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen, die zur Überprüfung der mitgeteilten Zahlen der Einzelmitglieder notwendig sind, zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

5. Pauschal abgegoltene Musikaufführungen

Durch die Zahlungen nach Ziffer 4 sind die Vergütungen für nachfolgend aufgeführte Musikknutzungen abgegolten, mit Ausnahme der in Ziffer 6 angegebenen Veranstaltungen, für die dem Verband angeschlossenen Vereine sowie des Verbandes und seiner Unterorganisation selber, soweit die Veranstaltungen von den Mitgliedsvereinen, dem Verband und seinen Unterorganisationen als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden und sofern die Mitwirkenden keine veranstaltungsbezogene Vergütung in irgendeiner Form erhalten.

- (1) Konzerte
- (2) geselligen Veranstaltungen
- (3) öffentliche Ständchen aus besonderen Anlässen für Vereinsmitglieder

6. Durch die Zahlungen nach Ziff. 4 nicht abgegoltene Musikaufführungen

Durch die Zahlung nach Ziffer 4 sind nicht abgegolten:

- (1) Alle nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 8 angemeldeten Musikaufführungen.
- (2) Alle Veranstaltungen mit Tonträgern sowie die Wiedergabe von Fernsehsendungen und Bildtonträgern bei Veranstaltungen.
- (3) Veranstaltungen von Einzelpersonen (Einzelmitglieder der Blasmusikkapellen)
Ausnahme: Hochzeiten von Mitgliedern der Blasmusikkapellen, sofern sie keinem wirtschaftlichen Interesse dienen.
- (4) Veranstaltungen, welche Gruppen von Einzelmitgliedern, die durch Aufteilung der Orchester der Mitgliedsvereine gebildet werden, durchführen, sofern der Mitgliedsverein diese nicht auf eigene Rechnung durchführt und Ausrichter der Veranstaltung ist.
- (5) Veranstaltungen, die von den dem Verband angeschlossenen Blasmusikvereinen nicht als alleinige Veranstalter im eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.
- (6) Veranstaltungen, bei denen die Mitgliedsvereine lediglich als Mitwirkende tätig sind.
- (7) Veranstaltungen, bei denen die Mitwirkenden eine veranstaltungsbezogene Vergütung in irgendeiner Form erhalten.

7. Musikaufführungen, die durch die Zahlungen nach Ziff. 4 des Gesamtvertrages nicht abgegolten sind,

werden nach den jeweiligen gültigen Vergütungssätzen der GEMA unter Abzug eines Gesamtragnachlasses von 20 % berechnet, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eines Vertragsberechtigten erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird.

8. Anmeldung der Musikaufführungen

- (1) Der Verband wird die ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine verpflichten, ihre Veranstaltungen mit Musikdarbietungen – außer Konzerte – spätestens 3 Tage vor Stattfinden bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA mit folgenden Angaben anzumelden:
 - a) Tag der Veranstaltung
 - b) Art der Veranstaltung
 - c) Ort der Veranstaltung
 - d) Name des Veranstaltungsortes
 - e) Name und Größe des Veranstaltungsraumes in qm (von Wand zu Wand gemessen)
 - f) Höhe des Eintritts, der Programmgebühr oder eines sonstigen Kostenbeitrages
 - g) genaue Anschrift des Veranstalters.

Konzerte sind innerhalb von 10 Tagen nach der Aufführung unter Angabe der erzielten Einnahmen mitzuteilen.

Für die Anmeldung stellt die GEMA auf Anforderung Anmeldeformulare zur Verfügung.

- (2) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen der Mitgliedsvereine werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Nachmeldung der Veranstaltung innerhalb 3 Tage nach dem Aufführungstag mit einer entsprechenden Erklärung erfolgt.
- (3) Die GEMA ist berechtigt, für Musikaufführungen, die nicht ordnungsgemäß angemeldet werden (Ziffer 8), ihre Ansprüche in Höhe der doppelten tariflichen Vergütungssätze geltend zu machen.

9. Programme

- (1) Der Verband wird die ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine anhalten, der GEMA innerhalb von 10 Tagen nach jeder Veranstaltung ein genaues Verzeichnis aller aufgeführten Musikstücke zuzusenden. Die GEMA stellt auf Anforderung vorgedruckte Programmformulare zur Ausfüllung zur Verfügung.
- (2) Kommt ein Veranstalter der Verpflichtung zur Programmeinsendung nicht nach, ist die GEMA berechtigt, für jeden Fall der Versäumnis vom Veranstalter die Hälfte des eingeräumten Gesamtvertragsnachlasses zu beanspruchen. Bei pauschal abgegoltenen Musikaufführungen wird als Basis der Berechnung die fiktive Vergütung ermittelt. Die weiterhin bestehende Verpflichtung zur Programmaufstellung und -einsendung bleibt hiervon unberührt.

München, 11.01.2017

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
DER VORSTAND

(Georg Oeller)

Jena, 30.12.2016

Blasmusikverband
Thüringen e.V.
Präsident -

(Stefan Acker)